

Die Einbürgerung in Canada, Geleitsbriefe und Huldigungsrede.

Huldigschreiben.

Downing Street, den 18ten Mai 1882.

Werther Herr!

Die Regierungsbeamten Ihrer Majestät haben reiflich überlegt, in welcher Lage sich die Ausländer, welchen das Heimathsrecht in einer Colonie ertheilt worden ist, befänden, wann sie außerhalb der Grenzen der Colonie reisten, in welcher ihnen das Heimathsrecht ertheilt worden ist, und sie haben beschlossen, daß Ausländer, welchen das Heimathsrecht in den brittischen Colonien ertheilt worden ist, bezüglich auf ihren Anspruch auf Schutz von Seiten der brittischen Regierung außerhalb der Länder Ihrer Majestät in Zukunft gleichberechtigt sein sollen wie Ausländer, welchen das Heimathsrecht in diesem Lande nach der Einbürgerungsacte vom Jahre 1870 ertheilt worden ist.

2. Dieses Ziel zu erreichen, wird Ausländern, welchen das Heimathsrecht in den brittischen Colonien ertheilt worden ist, die Erlaubniß gegeben, von dem Gouverneur der Colonie, in welcher ihnen das Heimathsrecht ertheilt worden ist, einen Geleitsbrief auf unbestimmte Zeit, anstatt einen auf ein Jahr, wie es gegenwärtig gesetzlich ist, zu erhalten. Diese Geleitsbriefe werden auch von dem „Foreign Office“ in London ausgefertigt werden und zwar auf Empfehlung des Staatssecretärs für die Colonien.

3. Falls aber ein Ausländer, welchem das Heimathsrecht in der Colonie ertheilt worden ist, welcher jedoch keinen solchen Geleitsbrief